

**Satzung**  
**Über die Entsorgung von Gartenabfällen und Grünut in**  
**der Stadt Eichstätt (Grüngutentsorgungssatzung)**

Vom 6. Juli 2021

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 21.12.1990 (AMBI. Nr. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2016 (AMBI. Nr. 42) folgende Satzung:

§ 1  
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Eichstätt betreibt die Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Gartenabfälle und das Grünut als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) Die städtische Entsorgung der Gartenabfälle und das Grünut umfasst das Gewinnen von Stoffen (Kompostieren) aus diesen Abfällen (Abfallverwertung).

§ 2  
Begriffsbestimmungen

Gartenabfälle und Grünut im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen pflanzlicher Herkunft, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Gartenabfälle und Grünut, die der Besitzer der Stadt oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

§ 3  
Umfang der Grüngutentsorgung

(1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden Gartenabfälle und das Grünut nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der städtischen Grüngutentsorgung unterliegen pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen, insbesondere

- a) Abfälle von Büschen, Hecken und Bäumen
- b) Strauch- und Grasschnitt,

- c) Blumen und Fallobst,
- c) Laub, Rinden und Moos,
- d) strohige und krautige Abfälle.

(2) Die Stadt entsorgt nicht

- 1. Bioabfälle,
- 2. holzige Abfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm,
- 3. Wurzelstöcke und Wurzelballen,
- 4. pflanzliche Abfälle mit Pilzkrankheiten.

(3) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

- 1. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,
- 2. sonstige pflanzliche Abfälle, die im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Grüngutentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen werden.

#### § 4 Überlassungsrecht

Die Einwohner der Stadt sowie die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet haben das Recht, Gartenabfälle und Grüngut im Sinne von § 3 Abs. 1, die auf Grundstücken im Stadtgebiet anfallen, bei der städtischen Entsorgungseinrichtung anzuliefern.

#### § 5 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Entsorgungseinrichtung der Stadt für Gartenabfälle und Grüngut infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

#### § 6 Eigentumsübertragung

Werden Gartenabfälle und das Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zur Entsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### § 7 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für pflanzliche Abfälle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8  
Haftung

Für Schäden, die der Stadt durch vorschriftswidrige Benutzung der Entsorgungseinrichtungen, insbesondere durch Bereitstellung nicht zugelassener Abfälle entstehen, haften die Verpflichteten.

§ 9  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Eichstätt (Pflanzenentsorgungssatzung) vom 1. Juli 1992 (AMBI. Nr. 27), zuletzt geändert am 25. April 2016 (AMBI. Nr. 17) außer Kraft.

Eichstätt, 6. Juli 2021

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 46 vom 16.07.2021 veröffentlicht.